

1. Die Vertragsbedingungen des Versicherungsvertrages

Die Versicherung ist im allgemeinen ein Abzweigungszweig des Rechtswesens, d.h. ein Teil des zivilrechtlichen Verkehrs. Die Vertragsbedingungen des Versicherungsvertrages (AVB) sind im Bereich der Privatrechtswissenschaften als "Allgemeine Versicherungsbedingungen" (AVB) zu bezeichnen. Sie bilden meistens den Hauptteil des Versicherungsvertrages. Daneben gibt es auch "Besondere Versicherungsbedingungen". Mit ihnen wird der Vertrag in einzelnen Fällen konkretisiert und teilweise in Abweichung von den AVB zu den individuellen Verhältnissen des Versicherungsnehmers angepasst.

Das Schwergewicht des Versicherungsvertrages liegt in den AVB. Der Vertragstypus wird durch sie in weit höherem Maße geprägt und auf die Bedeutung des einzelnen Versicherungsnehmers abgestimmt als durch die Bestimmungen des VVG, denn diese sind oft ungeschaltet, soweit ein dispositives Recht darstellt.¹³⁷

Die AVB, nicht aber die Besonderen Bedingungen, bedürfen der Genehmigung durch die Regierung (Art 206 BGR). In der Schweiz gilt, dass wenn die Besonderen Bedingungen ebenfalls typischer sind und für erhebliche Teile eines Versicherungsvertrages Abweichungen von den AVB vorliegen, diese ebenfalls der Bewilligungspflicht unterliegen.¹³⁸ Dasselbe muss auch in Ländern gelten, die Spanien die Regelung des Art 206 BGR einleiten.

Auch wenn Versicherungsverbindungen von der Regierung genehmigt sind, können sie von Zivilrecht her als freie Gestaltungen, die nicht vor allem darauf gerichtet werden, ob sie zwingenden Bestimmungen des VVG widersprechen.¹³⁹ Was die Auslegung von AVB betrifft, so ist auf die in Kapitel 1.1. dargelegten Auslegungsmethoden (Linguistisch, teleologisch und Urtümlichkeit) aufzulegen. Vertragsauslegung ausgehend vom Grundsatz von Treu und Glauben des Art 288 des Art 2 BGR hinzuzusetzen.

Zu beachten ist, dass die Besonderen Bedingungen den AVB vorgehen, etwa analog dem Grundsatz, der speziell darauf hinweist.¹⁴⁰ Art 3 VVG sieht vor, dass die AVB anzunehmen in dem vom Versicherer ausgedehnten Auftragsein aufgenommen oder dem Antragsteller vor der Einreichung des Antrags schon übergeben werden müssen (Abs 1). Der Antragsteller ist an den Antrag nicht gebunden, wenn Abs 1 nicht genügt wird (Abs 2). Diese Bestimmung ist dispositiv. Ebenfalls durch Parteivereinbarung abgeändert werden kann Art 32, der die Abänderung der AVB derselben Versicherungen im Laufe der Versicherung regelt.

2. Der Schutz vor Illiquidität des Versicherers

Alle vertraglichen Rechte des Versicherungsnehmers sind wertlos, wenn er sie gegen den Versicherer nicht durchsetzen kann. Dem Schutz vor Illiquidität des Versicherers dienen verschiedene schadenrechtliche Sanktionen, die Aufnahme einer Rechtschutzversicherung in

¹³⁷ Mauer, 137.
¹³⁸ Mauer, 142.
¹³⁹ Mauer, 143.
¹⁴⁰ Vgl. Mauer, 144.
¹⁴¹ Mauer, 141.